

# **Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage

- 1 der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 ), in der jeweils geltenden Fassung,
- 2 der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung
- 2 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergläubiger**

Die Gemeinde Schulzendorf erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeinde-steuer.

## **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Schulzendorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügen:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

## **§ 3 Steuerbefreiung**

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird (Aufsteller).

## **§ 5**

### **Steuererhebung nach der Roheinnahme**

Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des sich ergebenden Spielumsatzes aus dem Vergnügen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung. Der Spielumsatz ist der Gemeinde Schulzendorf spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Es ergeht ein Steuerbescheid.

## **§ 6**

### **Steuererhebung - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsapparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach Ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsapparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2a dieser Satzung ) 40,00 €
  - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2b dieser Satzung) 20,00 €
  - c) an allen Aufstellorten bei Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsapparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 500,00 €
  - d) an allen Aufstellorten bei Billardtischen 15,00 €
  - e) an allen Aufstellorten bei Dartgeräten 15,00 €
  - f) an allen Aufstellorten bei kostenpflichtigen Musikautomaten 15,00 €
  - g) an allen Aufstellorten bei Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 €
  - h) an allen Aufstellorten bei Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 € (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
- (3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erstmalige Aufstellung des Apparates vor deren Aufstellung in der Gemeinde Schulzendorf anzuzeigen.

Der Steuerschuldner hat in den folgenden Abgabejahren bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, schriftlich eine Erklärung über die in der Gemeinde Schulzendorf gehaltenen Apparate nach vorgeschriebenem Vordruck (Vergnügungssteuererklärung – Apparate) abzugeben.

Eintretende Veränderungen vor Ablauf des Steuerjahres, sind innerhalb von 14 Tagen nach Veränderungseintritt in der Gemeinde Schulzendorf bekannt zugeben.

Bei verspäteter Erklärung bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Erklärungseingangs.

Das Steueramt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerpflichtige die Vergnügungssteuererklärung abweichend von den vorstehenden Regelungen abgibt.

Die Vergnügungssteuererklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Auf Grund der Vergnügungssteuererklärung setzt die Gemeinde Schulzendorf die Steuer in einem förmlichen Steuerbescheid fest. Die Steuerschuld wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen fällig.

## **§ 7**

### **Steuererhebung - Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt:
  - a) in Spielhallen (§ 2 Nr. 2a dieser Satzung) 12 v.H. des Einspielergebnisses

- b) in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2b dieser Satzung) 10 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Das Einspielergebnis ist die Differenz zwischen Einwurf und Auswurf je Apparat = Gewinn.
- (3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist,  
hat die erstmalige Aufstellung des Apparates vor dessen Aufstellung in der Gemeinde Schulzendorf anzuzeigen.  
Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung – Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum  
10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.  
Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind bei der Abgabe der Erklärung in der Gemeinde Schulzendorf vorzulegen.  
Die Aufbewahrung, der der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind durch  
den Steuerpflichtigen entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§146 ff der Abgabenordnung aufzubewahren.  
Eintretende Veränderungen vor Ablauf des Steuerjahres, sind innerhalb von 14 Tagen nach Veränderungseintritt in der Gemeinde Schulzendorf bekannt zu geben.  
Bei verspäteter Erklärung bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag der Erklärungseingangs.  
Das Steueramt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerpflichtige die Vergnügungssteuererklärung abweichend von den vorstehenden Regelungen abgibt.  
Die Vergnügungssteuererklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres. Sie wird fällig einen Monat nach Erhalt des Jahresbescheides. Im laufenden Kalenderjahr, sind Abschlagszahlungen zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Abschlagszahlung eines jeden Kalendervierteljahres beträgt 3/12 der Vergnügungssteuer des Vorjahres.

Im ersten Abrechnungszeitraum vom 01.01.2007 - 31.12.2007 dieser Vergnügungssteuersatzung und bei erstmaliger Aufstellung eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit, richtet sich die Abschlagszahlung im Monat nach der Stückzahl der Spielapparate.  
Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 2 Nr. 2a dieser Satzung) ist je Apparat und Monat der Betrag von 130,00 € zu entrichten, und für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2b dieser Satzung) ist je Apparat und Monat der Betrag von 40,00 € zu entrichten.

## **§ 8**

### **Vergnügungssteuernachschau**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer sind die damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Schulzendorf, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, berechtigt, Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume der in § 4 dieser Satzung genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten.
- (2) Die in § 4 dieser Satzung genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen den Bediensteten der Gemeinde Schulzendorf Aufzeichnungen,

Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

- (3) Werden anlässlich der Vergnügungssteuernachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Vergnügungssteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 4 dieser Satzung genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

## **§ 9**

### **Festsetzung in besonderen Fällen**

- (1) Verstößt der Halter der Apparate gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt. Über diese Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 KAG Brandenburg handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Brandenburg handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 dieser Satzung den Spielumsatz nicht der Gemeinde Schulzendorf im Bereich Steuern und Abgaben spätestens 10 Werktagen nach dem veranstalteten Vergnügen erklärt,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung die Aufstellung eines Apparates oder eine Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht anzeigt und seiner jährlichen Meldepflicht nicht nachkommt,
  3. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) nicht bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats in der Gemeinde Schulzendorf abgibt oder die zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke nicht entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt und eintretende Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht anzeigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung die Betretungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Schulzendorf nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlagen nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten nicht vornimmt.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Schulzendorf, den 14.12.2006

Dr. Burmeister  
Bürgermeister